VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 93 98 93 5, Telefax 0721 155-1355
kundenservice@vbl.de, www.vbl.de

Formular speichern
Formular drucken
Formular zurücksetzen

Bitte senden Sie Ihre Antwort an

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe

oder an die Faxnummer
0721 155-1355

Für den Vertrag geltende AVB
AVB 04

Hinweise zur Entgeltumwandlung sind in einer VBLspezial 06 und 07 geordnet zusammengeführt.

Unverbindliches Angebot zur freiwilligen Versicherung VBLextra mit Förderung im Wege der Entgeltumwandlung.

Meine Daten.

Titel | Nachname

Vorname | Geburtsname (sofern abweichend)

Straße | Hausnummer

Länderkennzeichen – Postleitzahl | Wohnort

VBL-Versicherungsnummer | Geburtsdatum (Tag | Monat | Jahr) | Geburtsort

Telefon

E-Mail

Mein Angebotswunsch. Bitte beachten Sie die umseitigen Ausfüllhinweise.

Angaben zur Risikoabsicherung. Folgende Risiken möchte ich zusätzlich zu meiner Altersrente absichern:

☐ **Erwerbsminderung** Ist bereits eine Erwerbsminderung aufgetreten, kann dieses Risiko für den bereits eingetretenen Versicherungsfall nicht mehr abgesichert werden.

☐ **Hinterbliebenenabsicherung**

Angaben zur Beitragszahlung.

Arbeitnehmerbeiträge.

, monatlicher Betrag in Euro | und/oder | , jährlicher Betrag in Euro (aus Sonderzuwendung im November)

Arbeitgeberzuschuss.

, monatlicher Betrag in Euro | und/oder | , jährlicher Betrag in Euro (aus Sonderzuwendung im November)

Hinweise zum Datenschutz: Ihre in diesem Antrag angegebenen persönlichen Daten werden von der VBL zur Änderung, Fort- bzw. Weiterführung sowie zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags benötigt und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und genutzt. Weitergehende Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den umseitigen Erläuterungen.

Ort, Datum | Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

Bitte die nachfolgenden Hinweise beachten.

Beitragsberechnung bei Entgeltumwandlung.

Sie können im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei umwandeln. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Damit sind im Jahr 2026 bis zu 4.056,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 4.056,00 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei.

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

Die steuerliche Förderung im Rahmen der Entgeltumwandlung wurde durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ausgebaut. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt Ihr Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts in Ihre freiwillige Versicherung bei der VBL (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Die Höhe des Zuschusses hängt in der Regel davon ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die Prüfung und Umsetzung der Regelung obliegen Ihrem Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie.

Der jährliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. Diese Bezugsgröße wird jedes Jahr vom Gesetzgeber neu festgelegt. Im Jahr 2026 sind dies 296,63 Euro, beziehungsweise monatlich 24,72 Euro.

Kontakt:

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.

Hinweise zum Datenschutz.

Ihre in diesem Antrag angegebenen persönlichen Daten werden von der VBL zur Änderung, Fort- bzw. Weiterführung sowie zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags benötigt und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere des Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b und c DS-GVO, und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies hierfür sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten der VBL, oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Bei Beantragung und Inanspruchnahme der staatlichen Förderung werden die für die Festsetzung der Zulagen notwendigen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.

Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen sowie unrichtig gespeicherte Daten berichtigen und unrechtmäßig verarbeitete Daten löschen zu lassen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie zudem die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen und von Ihrem Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen.

Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der VBL wenden (Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail datenschutz@vbl.de).

Widerrufsbelehrung.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,**
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hans-Thoma-Str. 19
76133 Karlsruhe

Widerrufsfolgen.

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; bei einem Monat von 30 Tagen ergibt sich dieser Betrag aus einem Dreißigstel Ihres Monatsbeitrags pro Tag der Vertragsdauer. Die vereinbarte Beitragszahlung können Sie Blatt 1 des Angebots entnehmen. Der Versicherer hat Ihnen in diesem Fall den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile auszuzahlen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangen Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 24 Monate und 30 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. **Die Identität des Versicherers.**
   VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
   Anstalt des öffentlichen Rechts
2. **Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers.**
   VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
   Anstalt des öffentlichen Rechts
   Hans-Thoma-Straße 19
   76133 Karlsruhe
3. **Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers.**
   Die VBL hat die Aufgabe, den Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu leisten. Dies erfolgt im Wege privatrechtlicher Versicherung. Neben der tarifvertraglich vorgesehenen Pflichtversicherung, VBLklassik, bietet die VBL den beteiligten Arbeitgebern und deren Beschäftigten als zusätzliches Produkt auch die freiwillige Versicherung VBLextra an.
4. **Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung.**
   Siehe Angebot auf Abschluss der freiwilligen Versicherung VBLextra.
5. **Der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile.**
   Siehe Angebot auf Abschluss der freiwilligen Versicherung – Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – Prämie, Kosten.
6. **Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien:**
   Siehe Angebot auf Abschluss der freiwilligen Versicherung VBLextra – Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – Wann und wie zahle ich?
7. **Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen.**
   Die Zusage der Konditionen wird nur bei Rücklauf des Antrags auf Abschluss/Änderung der freiwilligen Versicherung bis zum Ablauf des laufenden Monats, bezogen auf das Erstellungsdatum des Angebots, zugesagt (siehe Anschreiben zum Angebot auf Abschluss der freiwilligen Versicherung VBLextra).
8. **Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt.**
   Der Vertrag kommt zustande, wenn uns der Antrag über den beteiligten Arbeitgeber zugeht und wir die Annahme des Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins bestätigen. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der erste Beitrag auf den Vertrag eingegangen ist (siehe Versicherungsschein).
9. **Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Fall des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben:**
   Siehe Abschnitt 1.
10. **Angaben zur Laufzeit des Vertrages.**
    Siehe § 2 AVBextra.
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages.**
    Die Kündigung der freiwilligen Versicherung führt zur Beitragsfreistellung. Die Kündigung bedarf der Textform. Die freiwillige Versicherung kann auch durch Erklärung in Textform beitragsfrei gestellt werden. Im Falle der Beitragsfreistellung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Beitragsfreistellung erworbene Anwartschaft.
12. **Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt:**
    Deutschland.
13. **Das auf den Vertrag anwendbare Recht.**
    Es gilt deutsches Recht.
14. **Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen:**
    Deutsch.
15. **Möglichkeit eines außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.**
    Gegen die Entscheidung der VBL über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis steht Ihnen die Klage zum Schiedsgericht der VBL oder zum zuständigen Amts-/Landgericht offen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird durch den Abschluss eines Schiedsvertrages oder Schiedsvertrag begründet. In diesem wird vereinbart, dass die Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreits nicht durch ein ordentliches, sondern durch das Schiedsgericht getroffen werden soll und sich beide Parteien der Entscheidung des Gerichts unterwerfen (vergleiche § 14 AVBextra).

    Nach Abschluss des Schiedsvertrags ist daher eine Klage zum Amts-/Landgericht hinsichtlich desselben Rechtsstreits unzulässig (§ 1032 Zivilprozessordnung – ZPO). Weitere Informationen können Sie der Verbraucherinformation entnehmen. Die VBL ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
16. **Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde. (vergleiche § 29 AVBextra)**
    Sie haben die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Die Aufsicht über die freiwillige Versicherung führt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

    Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
    Dienstsitz Bonn
    Graurheindorfer Str. 108
    53117 Bonn

    - Ende der Widerrufsbelehrung -